



NETZWERK:ZUKUNFT:WIRTSCHAFT

Satzung des Vereins Netzwerk:Zukunft:Wirtschaft

● Präambel

Der Verein Netzwerk:Zukunft:Wirtschaft setzt sich aktiv für eine zukunftsfähige nachhaltige Kommunalentwicklung ein. Dazu nimmt er mit einer kooperativen Haltung lösungsorientiert Einfluss auf die Kommunalpolitik und -verwaltung. Als unabhängiges Netzwerk fördert er damit auch einen Kulturwandel hin zu einem werteorientierten, sinngetriebenen, verantwortungsvollen und regional ausgerichteten Unternehmertum.

Der Verein Netzwerk:Zukunft:Wirtschaft versteht eine Kommune als ein sich wandelndes System, das seine Widerstandsfähigkeit gestaltet – durch die Fähigkeiten und Kompetenzen seiner Bürgerinnen und Bürger sowie unter Berücksichtigung von Umweltfaktoren („Resilienz“). Die Stärkung regionaler Wertschöpfungskreisläufe, Bürgerbeteiligung, aktiver Klimaschutz und Generationenverträglichkeit spielen dabei eine zentrale Rolle.

Sein Handeln ist geprägt von einem ganzheitlichen Nachhaltigkeitsbegriff. Deshalb setzt er ökologische, soziale und wirtschaftliche Tätigkeitsschwerpunkte. Dazu zählen zum Beispiel 100 % erneuerbare Energieversorgung, die Idee der Transition Town (Stadt im Wandel), Barrierefreiheit und Inklusion, stets gekoppelt mit einem beteiligungsorientierten Verständnis.

Der Verein Netzwerk:Zukunft:Wirtschaft arbeitet gemeinwohlorientiert. Um Projekte öffentlichkeitswirksam umzusetzen, nutzt er gleichermaßen das vorhandene wirtschaftliche Potenzial seiner Mitglieder. Damit gibt er Antworten auf die ganz großen Herausforderungen unserer Zeit – Wirtschaftswandel als Voraussetzung für Klimaschutz und Demografie.

● § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Netzwerk:Zukunft:Wirtschaft.
2. Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Konstanz) in das Vereinsregister eingetragen, mit dem Zusatz „e.V.“. Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
3. Der Sitz des Vereins ist Konstanz.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

● § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist:

- das Setzen von Impulsen für die nachhaltige, gemeinwohlorientierte und kooperative Kommunalentwicklung,
- Einflussnahme auf andere Unternehmen, Kommunalverwaltung und -politik.

Der Satzungszweck wird durch regelmäßige Netzwerktreffen, Veranstaltungen für die Öffentlichkeit, Projektarbeit erreicht.

● § 3 Mitgliedschaft / Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sich diese der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet sieht.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag (in Textform) der Vorstand. Bei Minderjährigen oder juristischen Personen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mind. 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Der etwaige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht entrichtet wurde oder das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein wichtiger Grund kann ansonsten vorliegen, wenn dem Verein Netzwerk:Zukunft:Wirtschaft unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.

Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit; der Ausschluss ist sofort wirksam.

5. Die Mitgliedschaft endet zudem mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene oder verstorbene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldeinzahlungen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

● § 4 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassensführer und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

● § 5 Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr in Textform einberufen. Sie findet jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, in allen Grundsatzfragen und insbesondere über die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Kassenprüfers, die Höhe des Mitgliedsbeitrages und Satzungsänderungen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins die erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies in Textform unter Angabe der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.
7. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

● § 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Entzugs der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung bestimmte steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung einer nachhaltigen Regionalförderung zu verwenden hat.

● § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Konstanz, den 07. April 2014

● Unterschriften

von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben.

Wolfgang Himmel Hanna Kasper für translate GmbH
Krischan Tet
~~Markus~~ Titus für
Zy Büchels Ajlin
B. Uff
Michael Soumer Sunny Solartechnik GmbH
Janine Trappe (Die Morgenmacher GmbH)
Ralf Hil Naturblau++